

Sozial und Umweltklausel für Lieferantenverträge der UGW AG (Stand 05.06.2024):

Präambel

Alle Lieferanten und Dienstleister, die geschäftlich mit der UGW AG verkehren, verpflichten sich, die spezifischen sozialen und umweltbezogenen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Lieferanten und Dienstleister zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten.

Soziale Verantwortung

1. Freie Arbeitswahl

Lieferanten und Dienstleister dürfen niemanden zur Arbeit zwingen und keine Form von unfreiwilliger Arbeit verrichten lassen.

2. Verbot der Kinderarbeit

Lieferanten und Dienstleister dürfen keine Kinder beschäftigen, die das von der Internationalen Arbeitsorganisation bzw. von nationalen Gesetzen festgelegte Mindestalter unterschreiten.

3. Verbot der Schwarzarbeit

Lieferanten und Dienstleister dürfen keinerlei Form von Schwarzarbeit verrichten lassen.

4. Verbot der Diskriminierung

Lieferanten und Dienstleister müssen sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeiter verpflichten. Niemand darf aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Nationalität, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität oder aus anderen Beweggründen benachteiligt oder belästigt werden.

5. Arbeitsvergütung

Lieferanten und Dienstleister müssen faire Löhne und Zusatzleistungen erbringen, die alle maßgeblichen Gesetze erfüllen und den geltenden lokalen sowie branchenspezifischen Praktiken entsprechen. Entsprechend sind sie dazu verpflichtet, lokal geltende Mindestlöhne zu zahlen.

6. Arbeitszeit

Lieferanten und Dienstleister müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter die lokal geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten. Entsprechend sind sie dazu verpflichtet, eine maximale tägliche Arbeitszeit von acht Stunden oder eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden einzuhalten.

7. Vereinigungsfreiheit

Lieferanten und Dienstleister müssen innerhalb des anwendbaren gesetzlichen Rahmens das Recht ihrer Mitarbeiter respektieren, freie Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten, Mitarbeitervertretungen wahrzunehmen und Kollektivverhandlungen zu führen. Mitarbeiter, die in Gewerkschaften oder Arbeitnehmerorganisationen tätig sind, werden in keiner Form benachteiligt oder bevorzugt.

8. Menschenwürdige Behandlung

Die UGW AG erwartet, dass Lieferanten und Dienstleister die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter respektieren und einen Arbeitsplatz bieten, der weder die körperliche noch die geistige Integrität eines Menschen beeinträchtigt. Sexuelle Belästigung oder Misshandlung, Einschüchterungen, Mobbing und körperliche Züchtigungen werden in keiner Weise toleriert.

9. Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten und Dienstleister haben die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter wahrzunehmen. Die UGW AG erwartet, dass Lieferanten und Dienstleister ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleisten und Unfällen sowie Berufskrankheiten durch entsprechende Maßnahmen vorbeugend entgegen gewirkt wird.

10. Diversity & Inclusion (D&I)

Die UGW AG erwartet, dass die Lieferanten und Dienstleister den anerkennenden Umgang mit Vielfaltsthemen (Diversity) und die aktive Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit fördern und fördern.

Umweltverantwortung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, alle geltenden Umweltgesetze und Vorschriften einzuhalten einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Abfallentsorgung Emissionen und Rohstoffverbrauch.

Der Lieferant stimmt zu Umweltpraktiken zu fördern und umweltschädliche Materialien und Verfahren zu reduzieren oder zu eliminieren, wo dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Transparenz in Bezug auf Umweltleistung und zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen.

Compliance und Überprüfung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden auf Anfrage des Auftraggebers relevante Unterlagen zur Sozial- und Umweltleistung zur Verfügung zu stellen.

Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seiner sozialen und Umweltleistungen und zur regelmäßigen Überprüfung seiner Praktiken, um den besten Standards zu entsprechen.

Der Lieferant stimmt zu mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, um innovative Lösungen zu entwickeln die zu einer positiven sozialen und Umweltwirkung führen.

Diese Klausel ist Bestandteil des Lieferantenvertrags und wird von beiden Parteien anerkannt und akzeptiert.